

Teil 1: Fragen/Antworten zum Bauprojekt

Neubau: Kosten	
<p>1.1 Was ist der Grund, dass im Kt. Zug die Bauten immer eine Spur teurer sind. Haben wir eine andere Baukultur oder Anforderungen im Vergleich zum Kt. Aargau oder Jura?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Uns liegen keine offiziellen Vergleichszahlen vor. Aufschluss über die Baukosten in den einzelnen Regionen der Schweiz gibt der Baupreisindex des Bundesamts für Statistik¹ (Baupreisindex Bundesamt für Statistik (admin.ch)). • Eine gewisse, aber mit Vorsicht zu geniessende Orientierung bieten die Anlagekosten für geförderte Wohnungen²: Für eine 1-Zimmer-Wohnung werden Anlagekosten von CHF 285'000 veranschlagt, was im Falle der 30 Notzimmer ein Total von CHF 8.55 Mio. ergeben würde. • Der Baustandard für den Neubau Notzimmer ist einfach gehalten, das widerspiegelt der Baubeschrieb. • Der Verzicht auf ein Kellergeschoss (kein Nutzungsbedarf) wirkt sich positiv auf die Kosten aus. • Höhere Kosten verursachen hingegen: <ul style="list-style-type: none"> - Pfählung wegen Bauuntergrund - Gebäudestandard Minergie P Eco - Bauliche Massnahmen (Balkone) als Schallschutz
<p>1.2 Weshalb fällt der Objektkredit so viel höher aus (6,9 Mio.) als ursprünglich angenommen (4.5 Mio.)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 30 statt 25 Notzimmer dadurch: <ul style="list-style-type: none"> - plus Fläche: 917 m² (6.7 Mio.) statt 651 m² (4.5 Mio.) - plus Infrastruktur (Nassräume, Duschen, Gemeinschaftsräume/Küchen) • neu: Massnahmen für Aufstockung um 2 Geschosse • neu: Photovoltaik Dach • neu: Balkone als Lärmschutzmassnahme • neu: Minergie P-Eco (anstatt Minergie Standard)
<p>1.3 Was sind die Einsparungen, wenn die Decken anstatt verputzt nur weiss gestrichen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wir schätzen die Einsparung auf ca. CHF 20'000.00.

¹ [Baupreisindex | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](http://www.bfs.admin.ch)

² [Bedingungen für Mietzinsbeiträge und Darlehen — Kanton Zug \(zg.ch\)](http://www.zg.ch)

Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit
Q&A zur GGR-Vorlage Nr. 2631

Neubau: Standort und Lage	
1.4 Was passiert mit der Restparzelle? Können hier gemäss ehemaliger Aussage SR nur Notwohnungen oder Asylbauten entstehen?	<ul style="list-style-type: none"> Für dieses Grundstück, welches in der Zone OeIB ist, gibt es keine Zweckbestimmungen mehr. Das heisst es sind alle Bauten und Anlagen, welche im öffentlichen Interesse sind, zulässig. Die ehemaligen Zweckbestimmungen der gesamten Zone OeIB im Göbli wurden 2017 im Hinblick auf den Neubau des Ökihofes aufgehoben (Tennisplätze, Ökihof, Notwohnungen inkl. nördlicher Teil). Die Restparzelle ist eine strategische Landreserve.
1.5 Wurden auch andere Standorte für die Notzimmer geprüft (u.a. auch in bestehenden Gebäuden) und welche?	<ul style="list-style-type: none"> Ökihof: Kombinierte Nutzung wurde geprüft, aus sozialen Überlegung aber verworfen. Zugerbergstrasse: Kombinierte Lösung mit Kita/Freizeitbetreuung und Notzimmern wurde geprüft. Beide Standorte wurden in der politischen Diskussion aber als zu heikel und problematisch beurteilt.
1.6 Ist die Lage an der viel befahrenen Strasse für die Bewohnenden überhaupt zumutbar?	<ul style="list-style-type: none"> Ja, wenn die gesetzlich vorgegebenen Grenz- und Richtwerte gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten sind, ist das Wohnen an dieser Lage zulässig. Die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung sind in unserem Projekt sichergestellt. Einerseits ist das Gebäude durch Lärmschutzwände entlang der Industriestrasse/Tangente geschützt. Andererseits erfolgen bauliche Massnahmen: Zusätzlich zu Schallschutzfenstern dienen die jedem Zimmer vorgelagerten Balkone dem Lärmschutz.
1.7 Was hat es mit der Trafostation auf sich? Wie hoch sind die diesbezüglichen Grenzwerte bzw. die einzuhaltenden gesundheitsbedingten Abstände?	<ul style="list-style-type: none"> Die WWZ bestätigt, dass der erforderliche Abstand und die Grenzwerte eingehalten sind. Die Trafostation wurde vor kurzem saniert.
Neubau: Projekt	
1.8 Wäre ein flacher Bau nicht günstiger? Die Parzelle wäre ja genügend gross.	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des Projektierungskredits haben sich BPK und GPK klar für die Solitärösung (wenig Landverbrauch) ausgesprochen. Dieser Empfehlung ist der GGR gefolgt.
1.9 Ist eine Aufstockung möglich?	<ul style="list-style-type: none"> Ja. Statisch wird das Gebäude so verstärkt, dass eine Aufstockung um zwei weitere Geschosse möglich ist.
1.10 Weshalb gibt es kein Untergeschoss? Man könnte die ganze Technik dort unterbringen und zusätzliche Räume schaffen, z.B. ein sinnvolles Kinderspielzimmer?	<ul style="list-style-type: none"> Die Betriebs- und Nebennutzungen sind im EG untergebracht (inkl. Haustechnik). Damit ist der Raumbedarf gedeckt und zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten im Keller nicht notwendig. Das EG eignet sich nicht für eine Wohnnutzung (Lärmschutzwände/Transformatorstation sowie Beeinträchtigung der Privatsphäre durch den Fuss-/Veloweg). Ausserdem machen der bautechnisch schlechte

**Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit
Q&A zur GGR-Vorlage Nr. 2631**

	<p>Baugrund und die geschützten Grundwasservorkommen eine Unterkellerung verhältnismässig teuer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Kinderspielzimmer ist nicht vorgesehen. Familien mit Kindern werden nach Möglichkeit in den Notwohnungen untergebracht und nur in Ausnahmefällen in den Notzimmern im Göbli.
<p>1.11 Warum wurde der Grundriss des 5. OG nicht für alle Stockwerke übernommen? Die Flexibilität wäre höher, auch mit den unterteilten Küchen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Raumaufteilung ist auf den Betrieb abgestimmt und für die unterschiedlichen Nutzungen und Bedürfnisse am geeignetsten. • Die Raumaufteilung im 5. OG mit der räumlichen Trennung der Küche würde die Unterbringung einer Familie erlauben, wobei für Familien primär die Notwohnungen vorgesehen sind. • Die geteilten Küchen sind für die anderen Stockwerke nur bedingt befriedigend. In der grossen Gemeinschaftsküche kann jedem Bewohner ein eigenes Element zur Verfügung gestellt werden. In zwei kleinen Küchen wäre das räumlich nicht möglich. • Eine grosse Küche pro Stockwerk ist kostengünstiger als zwei geteilte Küchen.
<p>1.12 Was ist der Grund für die Balkone und welchen Mehrpreis verursachen diese?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Zimmer verfügt über einen Balkon der einen minimalen Aussenraum bietet, aber hauptsächlich als Schallschutzmassnahme dient, um die Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung erfüllen zu können. • Bei Neubauten müssen die Grenzwerte bei offenem Fenster erfüllt sein, Schallschutzfenster alleine reichen deshalb nicht aus. • Dank den Balkonbrüstungen unten und oben ist es möglich, den Schall so zu begrenzen, dass die Belastungsgrenzwerte eingehalten sind (Modellberechnungen durch Lärmexperte). • Die "Schallschutz"-Balkone verursachen im Vergleich zu einem normalen Fenstereinbau Mehrkosten von CHF 330'000.
<p>1.13 Wo werden die Leichtbauwände eingesetzt und was ist der Grund dafür?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle nichttragenden Wände sind als Leichtbauwände vorgesehen. Diese könnten auch als nichttragende Mauerwerkstrennwände erstellt werden, was aber nicht im Sinne der Ecobauweise ist. • Nichttragend sind praktisch alle Innenwände, welche nicht den Kern bilden.
<p>1.14 Für die Ausstattung der 30 Zimmer sind CHF 205'000.- geplant, d.h. pro Zimmer knapp CHF 7'000. Ist das nicht zu knapp, zumal die Möbel über eine gewisse Robustheit verfügen müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die einfache, aber robuste Ausstattung der Zimmer umfasst ein Bett, einen Tisch mit Stuhl und ein offenes Regal. • Jedes Zimmer beinhaltet eine Nasszelle mit WC und Lavabo, pro Geschoss befinden sich zwei Duschen zur gemeinsamen Nutzung. • Generell wird ein zweckmässiger und kostengünstiger Ausbau angestrebt. Wände und Decken sind verputzt, in den Nasszellen sind die Wände teilweise mit Plattenbelägen versehen.

**Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit
Q&A zur GGR-Vorlage Nr. 2631**

	<ul style="list-style-type: none">• Die ausgewiesenen Kosten sind für die vorgesehene Ausstattung ausreichend.
1.15 Weshalb gibt es nicht in jedem Zimmer eine Dusche?	<ul style="list-style-type: none">• Für jeweils 6 Zimmer stehen pro Geschoss zwei Duschen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.
1.16 Die Balkone sind zu klein, um sich draussen aufzuhalten. Haben die Bewohner andere Möglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none">• Im Aussenbereich sind gedeckte Aufenthaltsmöglichkeiten vorgesehen.
1.17 Es gibt nur 2 Parkplätze. Ist das nicht zu wenig? Wo stellen die Bewohner ihr Auto ab?	<ul style="list-style-type: none">• Die beiden Parkplätze sind für den Betrieb reserviert.• Die Bewohner besitzen in der Regel kein Auto.• Für Velos gibt es gedeckte Abstellplätze.

Teil 2: Fragen/Antworten zum Betrieb

Betrieb: Bewohnerinnen und Bewohner Notzimmer	
2.1 Welches sind die typischen Bewohner?	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Hilfe angewiesen sind erfahrungsgemäss Personen (Einzelpersonen, Paare und Familien), die ihre Wohnung verloren haben, in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen leben und allenfalls zusätzlich mit einer psychischen/sozialen Beeinträchtigung oder einer Suchterkrankung belastet sind. • Männer sind in der Regel deutlich stärker betroffen als Frauen.
2.2 Was machen die Bewohner den ganzen Tag?	<ul style="list-style-type: none"> • Die meisten Bewohnerinnen und Bewohner arbeiten entweder im 1. Arbeitsmarkt oder in einem Arbeitsintegrationsprogramm. • Teilweise haben sie zusätzlich Betreuungsaufgaben von Kindern. • Die Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten sich an die Auflagen und Vereinbarungen der Sozialen Dienste zu halten. Diese können je nach Lebenssituation ganz unterschiedlich sein, in Form von Arbeitsstellen suchen, Wohnung suchen, gesundheitliche Stabilität erlangen etc.

Betrieb: Heutige Notzimmer	
2.3 In der Vergangenheit waren die Notzimmer in der Stadt verteilt: Weshalb sucht man nicht auch in Zukunft solche Ersatzorte, anstatt alles an einem Ort im Göbli zusammenzuziehen?	<ul style="list-style-type: none"> • In der Vergangenheit waren Notzimmer in verschiedenen Altbauobjekten in der Stadt Zug eingemietet. • Die verschiedenen Standorte der Notzimmer sind für die Sicherstellung eines geregelten und überwachten Betriebes der Unterkünfte mit grossem Aufwand verbunden. • Zudem ist es zunehmend schwieriger, geeignete Zimmer oder Wohnungen in der Stadt Zug zu finden. Deshalb hat sich die Realisierung für die Unterkünfte auf einen zentralen Standort konzentriert.
2.4 Bis das Areal des alten Kantospitals bebaut wird, geht es noch lange: Weshalb können die Notzimmer nicht noch länger dort verbleiben?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Notzimmer im alten Kantonsspital sind in einem schlechten Zustand und ein Wohnen in diesen Räumlichkeiten zeichnet sich zunehmend als menschenunwürdig ab. Verständlicherweise wird vom Kanton nur noch das Notwendigste renoviert. • Wir haben die Notzimmer befristet gemietet. Auf eine weitere Verlängerung können wir uns nicht verlassen. • Der politische und baurechtliche Prozess sowie die Realisierung des neuen Gebäudes für die Notzimmer sind zeitintensiv. Diese Prozesse können nicht erst bei einer definitiven Kündigung gestartet werden. Es muss verhindert werden, dass wir plötzlich ohne Lösung dastehen, was für die betroffenen Personen katastrophale Auswirkungen hätte.

**Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit
Q&A zur GGR-Vorlage Nr. 2631**

<p>2.5 Weshalb wird für Notunterkünfte nicht auf Hotelzimmer ausgewichen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der Sozialdienst keine entsprechenden Notunterkünfte anbieten kann, müssen Hotelzimmer gesucht werden. Hotels sind in der Regel nur kurzfristig in der Lage, ein Zimmer zur Verfügung zu stellen. • Für längerfristige Unterbringungen eignen sich diese aber nicht. • Zudem sind Hotelzimmer längerfristig eine teure Alternative.
---	--

Betrieb Notzimmer: Betreuung und Sicherheit	
<p>2.6 Wie erfolgt die Betreuung heute?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Führung liegt bei der Fachbereichsleitung Sekretariat der Sozialen Dienste in der Koordination und Anweisung. • Die Betreuung der dezentralen Notzimmer und Notwohnungen erfolgt heute durch einen Teilzeit-Mitarbeiter vor Ort (40 Stellenprozente) und eine externe Reinigung (20-30 Stellenprozente). • Die Aufgaben umfassen: Ein- und Ausquartierung, ersetzen oder entsorgen defektes oder fehlendes Material und Mobilien, organisieren, melden Bedürfnisse am Gebäudeunterhalt und Ansprechpersonen für sonstige Fragen.
<p>2.7 Eine stärkere Unterstützung der Bewohner wäre gemäss Aussage Stadtrat dringend notwendig. Weshalb wurde das nicht bereits in der Vergangenheit sichergestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Bewohnerinnen und Bewohner wurde die Betreuung bereits um 10% erweitert. • Die gegenwärtige Situation mit den verschiedenen Standorten und den baulichen und räumlichen Gegebenheiten lassen eine stärkere Unterstützung schlecht zu. • Zudem ergab es keinen Sinn ein neues Konzept in der Betreuung einzuführen, im Hinblick auf die geplante Zusammenführung an einem neuen Ort.
<p>2.8 Was ändert sich betreffend Betreuung? Welche Unterstützung brauchen die Bewohner?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Werterhaltung des neuen Hauses und der zunehmenden komplexen Problemstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner kann der Neubau Göbli nicht in der bisherigen Form betrieben werden. • Im Zentrum steht ein Wohnangebot für eine Übergangszeit mit minimaler Hilfe zur individuellen Lebensbewältigung und dem Ziel der Reintegration in den privaten Wohnungsmarkt. Es umfasst unter anderem folgende Themen: <ul style="list-style-type: none"> - Sauberkeit und Ordnung: die ordnungsgemässe Nutzung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume - Selbst- und Sozialkompetenz: sozialverträgliches Verhalten in der Notunterkunft Göbli - Administration: Einhalten von Terminen, Erledigung der Post, Haushaltsbudget, Umgang mit Ämtern - Wohnungssuche: Erstellen eines Dossiers, adäquates Auftreten, Internetrecherche, Ausfüllen von Mietanfragen, Nachweise der Wohnungssuche etc.

**Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit
Q&A zur GGR-Vorlage Nr. 2631**

<p>2.9 Externe Organisation: Wie ist das Anforderungsprofil, mit welchen Kosten rechnet man und mit wem ist man konkret in Kontakt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisation sollte Erfahrung aufweisen mit einem Betrieb im sozialen Bereich, bestenfalls mit dem Führen eines Wohnhauses. Erfahrung im Umgang mit obdachlosen Personen oder Personen mit psychosozialen Problemen ist unabdingbar. • Eine Schätzung der Kosten in der Betreuung bewegt sich zwischen CHF 300'000 bis 350'000. • In Kontakt sind wir mit zwei Organisationen, wovon eine sich als geeignet herausstellen könnte.
<p>2.10 Welche Regeln gelten für die Bewohnenden? Was sind mögliche Sanktionen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausordnung dient zur Orientierung für die Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere zu sicherheitsrelevanten Themen. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich in der Zeit des Aufenthaltes strikt an diese Hausordnung zu halten. • Das Missachten der Hausregeln wie wiederholte Sachbeschädigung, Waffenbesitz, Gewalt gegen Mitarbeitende und Mitbewohnende sowie der Drogenhandel oder Prostitution in der Liegenschaft hat die fristlose Vertragsauflösung zur Folge.
<p>2.11 Wie wird die Sicherheit gewährleistet, wenn so viele Menschen mit unterschiedlichsten Problemen unter einem Dach leben? Was heisst das für die Nachbarn? Muss mit Kriminalität gerechnet werden (Drogen, Streit, Diebstähle)? Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit der Polizei?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Gewährleistung der Sicherheit wird ein Handbuch erstellt, darin sind allfällige Gefahren benannt und Reaktionsmöglichkeiten aufgezeichnet. Es umfasst sämtliche Vorkehrungen im Bereich Sicherheit. Dabei handelt es sich konkret um die technischen Einrichtungen, die Brandmeldeanlage, das Schliesssystem, das Verhalten in einem medizinischen Notfall und das Vorgehen bei Gewalt oder Sachbeschädigung. Eine zweckmässige Überwachung ist zu gewährleisten. • Ähnliche Häuser in Luzern oder Zürich brachten für die Anwohnerinnen und Anwohner keine Sicherheitsnachteile oder vermehrte Kriminalität mit sich. Zudem haben sich diesbezüglich keine Probleme für Anwohnerinnen und Anwohner bei den jetzigen Unterkünften ergeben.
<p>2.12 Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit der Polizei?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vernetzung und Vermittlung zu anderen Dienststellen wie z. B. zu Institutionen der Drogenberatungsstellen, ambulanten medizinischen Einrichtungen und der Polizei ist wichtig und eine aktive Zusammenarbeit wird angestrebt.

**Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit
Q&A zur GGR-Vorlage Nr. 2631**

Aufnahme- und Nutzungskriterien	
<p>2.13 Wer wird aufgenommen, nur wer in Zug wohnt und bereits angemeldet ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die örtliche Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe wird im interkantonalen Bereich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) geregelt. Sie knüpft grundsätzlich an den Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person an. In bestimmten Fällen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem Aufenthaltsort. • Eine aktuelle Not in Form einer Obdachlosigkeit muss ausgewiesen sein. Oder eine polizeiliche Ausweisung aus dem bisherigen Zimmer oder der bisherigen Wohnung liegt vor.
<p>2.14 Handelt es sich bei den Bewohnenden um vorherige Einwohner der Stadt Zug? Weshalb wird nicht ein vorgängiger zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Zug eingefordert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor der Aufnahme in ein Notzimmer oder in eine Notwohnung erfolgt eine Prüfung, ob sich die Person tatsächlich in der Stadt Zug aufhält (unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz). • Danach richten sich die Aufnahmekriterien nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1). Im Kanton Zug sind die Gemeinden für die Durchführung der Sozialhilfe zuständig. Das ZUG findet dazu analog Anwendung.
<p>2.15 Besteht die Gefahr, dass die Notzimmer der Stadt Zug über Gebühr von Auswärtigen belastet werden (Zentrumsfunktion)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Gefahr besteht nicht. Bevor eine Aufnahme in ein Notzimmer erfolgt, prüfen die Sozialen Dienste die Bedürftigkeit und die Zuständigkeit der Stadt Zug. • Diese regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
<p>2.16 Weshalb wird keine Statistik zur Belegung/Verweildauer geführt? Die Bewohnenden verbleiben zum Teil mehrere Jahre in einer Notwohnung. Weshalb macht der Sozialdienst nicht mehr Druck? Wurde schon einmal eine Notunterkunft gekündigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Statistik zur Verweildauer in Notwohnungen und Notzimmern wurde in der Vergangenheit nicht geführt. Die Verweildauer ist heute sehr unregelmässig und dauert von einigen Tagen bis zu mehreren Jahren. • Die Bewohnenden sind zur Wohnungssuche verpflichtet und werden dabei vom Sozialdienst unterstützt. Der Sozialdienst überprüft die Aktivitäten dazu monatlich. Verweigert die Klientin/der Klient die Zusammenarbeit oder es fehlen die Nachweise der Wohnungsbemühungen, wird ihr/ihm nach Verwarnungen das Notzimmer oder die Notwohnung gekündigt. • Mit dem neuen Betreuungsmodell im Neubau soll die Aufenthaltsdauer inskünftig befristet werden.

**Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit
Q&A zur GGR-Vorlage Nr. 2631**

<p>2.17 Ist die gegenwärtige Auslastung nicht deshalb so hoch, weil die Bewohner ewig bleiben können? Braucht es überhaupt so viele Notzimmer?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufenthaltsdauer im zukünftigen Neubau soll auf ein Jahr befristet sein. Durch die zusätzliche Unterstützung in der Betreuung muss es Ziel sein in dieser Zeit eine alternative Wohnmöglichkeit zu finden. • Trotz allem ist eine Flexibilität bezüglich der Aufenthaltsdauer notwendig. Für eine Familie ist es oft sehr schwierig, im angestammten Umfeld eine preisgünstige Wohnung zu finden. Das führt dazu, dass sie eine Notwohnung über längere Zeit besetzen. Das gleiche gilt auch für Einzelpersonen. Sie alle sind bei der Suche für eine dauerhafte Bleibe benachteiligt, da ihr Betreibungsregisterauszug oft nicht leer ist. Sie erhalten die Wohnung oftmals selbst dann nicht, wenn der Sozialdienst für die Zeit der Unterstützung eine Garantieerklärung zur Begleichung des Mietzinses abgibt und die Hinterlegung des Mietzinsdepots sicherstellt. • Die Notzimmer sind gut belegt, die Bevölkerung von Zug nimmt zu und eine Wohnung ist schwer zu bekommen. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung dürfte sich diese Lage nicht wesentlich entspannen weshalb die Zahl der Notzimmer gerechtfertigt ist. Zusätzlich ist unklar, wie lange gewisse Notwohnungen noch von den Sozialen Diensten gemietet werden können.
<p>2.18 Ist es überhaupt realistisch, dass die Bewohner in der Stadt Zug eine neue Wohnung finden? Ist auch eine aussergemeindliche Wohnsitznahme "zumutbar"?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine neue Wohnung zu finden, ist in der Stadt wie auch in den umliegenden Gemeinden immer wieder möglich. Natürlich sind die Klientinnen und Klienten angehalten im ganzen Kanton eine Wohnung zu suchen, von dem her ist eine Wohnsitznahme in einer anderen Gemeinde zumutbar. Je nach Verwurzelung bzw. Schulort der Kinder gestaltet sich dies aber umständlicher.
<p>2.19 Werden heute Statistiken zur Herkunft der Bewohnenden und Verweildauer geführt (Interpellation 2017)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialen Dienste führen keine eigentliche Statistik über die Herkunft spezifisch nur für die Bewohnenden in den Notzimmern. In der Gesamtheit der Sozialhilfebeziehenden sind wir statistisch sehr gut dokumentiert. Somit können wir spezifische Daten analog der Fragestellungen filtern.
<p>2.20 Was kostet der Betrieb der Notzimmer? Was bezahlt davon die Stadt über die Sozialhilfe?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Jahr 2019 waren die Ausgaben (Mietkosten und Unterhalt) für die gesamten Notunterkünfte (Einzelzimmer und Familienwohnungen) CHF 253'185 davon wurden CHF 240'773 als Ertrag geniert. • Dieser Betrag wird zu rund 98% über die Sozialhilfe beglichen.